

Rainer Richard „Jugendschutz im Internet“

Aufklärung für Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie volljährige Schüler und Schülerinnen.

Immer mehr Jugendliche haben heute Zugang zum Internet, z. B. durch Projekte wie „Schulen ans Netz“ oder einen der zahlreichen privaten Internetanschlüsse. Dabei sind sich die meisten Eltern und Lehrer bislang noch gar nicht bewusst, welche Gefahren Kinder und Jugendliche in den Datennetzen erwarten. Entsprechende Aufklärungsarbeit bei den Erziehungsberechtigten ist dringend erforderlich, denn eine technische Lösung für hundertprozentigen Jugendschutz gibt es nicht.

Rainer Richard ist Kriminalhauptkommissar und EDV-Sachverständiger und seit 1995 beim Münchner Polizeipräsidium als einer der ersten deutschen Internet-Fahnder tätig. Sein Beruf konfrontiert ihn täglich mit den dunklen Seiten des Internets. Als Familienvater engagiert er sich auch privat im Jugendmedienschutz. In seinem Buch „Jugendschutz im Internet“ und anderen Publikationen wie „Medienwelten“ des Bayerischen Kultusministeriums warnt er vor den Gefahren, die im Netz auf Kinder und Jugendliche lauern.

Das Internet als weltweit unterstütztes Netz hat viele Vorteile, liefert uns Informationen und weltweite Verbindungen mit dem Maus-Klick – allerdings birgt es auch Gefahren: Sie sind vielfältig und reichen von Porno-Seiten, über Drogenangebote, Kindesmissbrauch, bis zu Gewaltverherrlichung und der Darstellung von Tötungsdelikten. Auch zahlreiche Gewalt- und rassistische Computerspiele, die auf dem Index stehen, werden über das Internet angeboten.

Was können Sie tun, um Ihren Kindern Schutz und Hilfe im Umgang mit dem Internet zu bieten?

Hier einige Tipps, die Rainer Richard für Sie zusammengestellt hat:

1 Allgemein

- 1.1 Verwenden Sie das Internet nicht als Babysitter, sondern zeigen Sie aktives Interesse, was Ihr Kind Online macht.
- 1.2 Lernen Sie selbst den Umgang mit dem PC und dem Internet, damit Sie sehen und verstehen was Ihr Kind dort erlebt. Entsprechende Kurse werden z.B. bei der VHS angeboten.
- 1.3 Nutzen Sie den Wissensvorsprung Ihrer Kinder in Bezug auf den Computer und lassen Sie sich die verschiedenen Funktionen erklären.

2 Technische Vorkehrungen

- 2.1 Automatisieren Sie den Anmeldevorgang für Ihre Kinder, so dass nicht jedes mal die Daten von Hand eingegeben werden müssen. Kennen die Kinder diese Daten nicht, kommen sie auch nicht auf die Idee, sie als E-Mail zu verschicken oder „auszuleihen“.
- 2.4 Sie als Eltern sollten Administratorrechte haben, damit der ganze E-Mail Verkehr kontrolliert werden kann. Die Passwörter sollten ausschließlich den Eltern bekannt sein, und sind für alle anderen tabu!
- 2.3 Registrieren Sie für Ihre Kinder alternative E-Mail-Adressen. Verwenden Sie dabei keine Realnamen oder Realdaten, sondern überlegen Sie sich einen Phantasienamen (sog. Nickname). Sollte es dennoch zu Belästigungen oder unerwünschten Mails kommen, können Sie den Zugang löschen und einen neuen Zugang mit Nickname anlegen.
- 2.4 Richten Sie Ihrem Kind zwei E-Mail Adressen ein: einen, den das Kind öffentlich verwenden kann und einen Zugang, den es ausschließlich an seine Freunde weitergeben darf.
- 2.5 Legen Sie den E-Mail Zugang Ihrer Kinder so an, dass sie ausschließlich nur ihre eigenen Mails abrufen können und nicht gleich die Mails der ganzen Familie.
- 2.6 Mails mit jugendgefährdenden Inhalten werden heute in großen Massen versendet. Suchen Sie einen Anbieter aus, der relativ sicher alle bedenklichen Mails filtert, z. B. unter www.gmx.de.

Jugendschutz und Internet - Tipps für Eltern von Rainer Richard

3 Vereinbarungen

- 3.1 Legen Sie gemeinsam mit den Kindern Grenzen fest. Besprechen Sie, welche Seiten aufgerufen werden dürfen und welche nicht, welche Chaträume benutzt werden dürfen und worüber geschrieben werden darf.
- 3.2 Legen Sie nachvollziehbare **Konsequenzen** fest, wenn die festgelegten Regeln missachtet werden, z. B. zwei Wochen keine Computerbenutzung. Drohen Sie aber nicht damit, das Surfen ganz zu verbieten, sonst geht Ihr Kind u. U. zu Freunden oder in Internet-Cafes, und Sie haben keine Möglichkeit, sein Nutzungsverhalten zu kontrollieren.
- 3.3 Vermitteln Sie Ihrem Kind klar, dass es Sie **sofort informieren** muss, wenn es seltsame oder beunruhigende Nachrichten beim Chatten erhält. Machen Sie deutlich, dass Sie deshalb nicht böse sind oder das Internet verbieten werden. Erklären Sie dem Kind, dass es nicht dafür verantwortlich ist, was andere zu ihm sagen oder schreiben und dass Sie ihm nicht die Schuld für Vorfälle in diesem Zusammenhang geben.
- 3.4 Ganz besonders wichtig ist die Information und große Vorsicht ist erforderlich, wenn Fremde Ihrem Kind Geschenke oder Geld anbieten, insbesondere dann, wenn mit diesem Geschenk ein Treffen verbunden sein soll.
- 3.5 Verabredungen mit Internet-Bekanntschäften sollten immer an einem öffentlichen Platz im Beisein der Eltern oder einer erwachsenen Vertrauensperson stattfinden.

4 Informieren

- 4.1 Machen Sie dem Kind klar, dass Menschen in Chat-Räumen **IMMER** Fremde sind und bleiben, egal wie oft es mit ihnen chattet oder wie gut es sie zu kennen glaubt. Deshalb sollte Ihr Kind nicht alles glauben, was die anderen in Chat-Räumen sagen.
- 4.2 In Chat-Räumen werden immer Pseudonyme verwendet. Erklären Sie Ihrem Kind, dass es sich nicht darauf verlassen kann, dass eine Person mit einem Mädchennamen auch tatsächlich eine weibliche Person ist.
- 4.3 Erläutern Sie den Kindern, dass es nicht cool ist, wenn sich bei einem Flirt-Chat eine 13jährige als 18jährige ausgibt. Es mag zwar komisch sein, wenn erwachsene Männer oder Frauen darauf hereinfliegen. Aber was machen die Kids, wenn nach einem ausgiebigem Datenaustausch z. B. auf einmal ein „gehörnter“ Mann bei den Kindern erscheint?
- 4.4 Machen Sie Ihren Kindern unmissverständlich klar, dass sie **niemals** einer Person im Internet ihren wirklichen Namen, die Adresse oder Telefonnummer bekannt geben dürfen. Auch Hinweise auf die Schule oder die Weitergabe von Fotos sollten nur nach Absprache mit den Eltern erfolgen.
- 4.5 Das gilt ebenso für das Ausfüllen von Benutzerprofilen, bei denen persönliche Daten nicht angegeben werden sollen.
- 4.6 Nie ein Anmeldeformular ohne Eltern ausfüllen oder in Online-Shops Bestellungen ausführen. Unter 18 Jahren sind die Kinder nicht bzw. nur bedingt geschäftsfähig, können jedoch einen erheblichen Schaden bei solchen Bestellungen anrichten.
- 4.7 Sagen Sie Ihrem Kind, dass es sich jederzeit höflich und respektvoll verhalten soll, wenn es Online ist. Auch im Netz gibt es eine Etikette, die sog. „Netiquette“.
- 4.8 Klären Sie die Kinder auf, dass es beim Surfen im WWW Meldungen, die plötzlich in einem weiteren Fenster angezeigt werden, immer mit der Tastenkombination <ALT> + <F4> schließen und nichts anderes in diesem Fenster anklicken soll. Möglicherweise wird durch ein Klicken die Installation eines sog. Dialer-Programmes gestartet, das die Familie sehr viel Geld kosten kann.

Jugendschutz und Internet - Tipps für Eltern von Rainer Richard

5 Kontrolle

- 5.1 Die wichtigste Maßnahme ist die Kontrolle: Postieren Sie den Computer in dem Bereich Ihrer Wohnung, in dem Sie sich am häufigsten aufhalten. Dabei sollte der Bildschirm unbedingt der Raum-Mitte zugewandt sein, damit es keine Geheimnisse geben kann.
- 5.2 Steht der Computer im Kinderzimmer, sollten Sie ab und zu vorbei schauen und überprüfen, was Ihr Kind am PC anschaut oder spielt. Lassen Sie das Kind nie länger alleine im Internet surfen.
- 5.3 Wenn Ihre Kinder unbeaufsichtigt surfen dürfen, sollten Sie unbedingt eine Filtersoftware installieren. Sie können den betreffenden Computer auch mit einem Fernwartungsprogramm oder einer Überwachungssoftware (z. B. unter www.spector.com erhältlich), die die Berichte per E-Mail versenden kann, überwachen.
- 5.4 Überprüfen Sie die Internetadressen und Links, die Ihre Kinder aufrufen. Nur die wenigsten löschen nach ihrem Internetbesuch den Ordner „Verlauf“ und „temporäre Websites“. Mit der Funktion im Browser „Verlauf aufbewahren“ können Sie festlegen, wie viele Tage die Informationen zur Verfügung stehen sollen.
- 5.5 Im Verzeichnis „Temporary Internet Files“ werden die angesurften Web-Seiten samt Grafiken automatisch gespeichert. Auch hier können Sie Rückschlüsse über das Surfverhalten Ihrer Kinder gewinnen.
- 5.6 Sehen Sie sich die gespeicherte „Favoriten“-Sammlung ihrer Kinder an.
- 5.7 Lassen Sie sich in unregelmäßigen Abständen auf dem Handy der Kinder die dort gespeicherten Multimediadateien wie Fotos und Videos zeigen.
- 5.8 Stellen Sie im Web-Browser als Start-Seite Kind gerechte Suchmaschinen ein, die mit sog. Whitelists, d. h. Websites, die explizit auf den Inhalt überprüfte Web-Seiten zugreifen, arbeiten (siehe unter Pkt. 11).
- 5.9 Richten Sie für Ihre Kinder am Computer sog. "Gast-Kennungen" mit beschränkten Benutzer-Befugnissen ein (sehen Sie zu diesem Thema unter www.nur-ein-mausklick.info/ unter dem Menü-Punkt "Praxis-Tipps" - "Benutzerkonten unter Windows anlegen").
- 5.10 Wenn nicht absolut notwendig, keine personenbezogene Daten angeben oder frei erfinden. Aber Achtung: Werden bei Geschäftsverträgen frei erfundene Daten angegeben, dann handelt es sich um möglicherweise um Betrug!
- 5.11 Besondere vorsichtig walten lassen, bei allen Computern, die von mehreren Personen genutzt werden, wie z.B. in der Schule oder im Internet-Café.
- 5.12 Nutzen Sie in sozialen Netzwerken wie Facebook & Co die Möglichkeit das eigene Profil so einzustellen, dass nur ausgewählte Personen meine persönlichen Daten einsehen können.(Privatsphäre)
- 5.13 Verwenden Sie sichere Passwörter und halten Sie diese geheim. Solche Passwörter enthalten mindestens sechs bis acht Buchstaben, Zahlen und Sonderzeichen bestehen. Variieren Sie dabei mit Groß- und Kleinschreibung. Als Sonderzeichen kommen z.B.- + = ! ? % ^ & * @ # \$ () [] \ ; : " / , . < > ~) in Frage.
- 5.14 Vermeiden Sie Begriffe, die in engem Zusammenhang mit Ihnen stehen wie Ihren Namen und den Ihres Partners oder eines Haustieres, Geburtstag, Lieblingsgericht, Hobby etc.
- 5.15 Achten Sie darauf, dass Ihre Kinder keine Bilder oder Texte, die ihnen oder anderen später einmal peinlich sein oder aber zu Ihrem Nachteil verwendet werden könnten, veröffentlichen.

- 5.16 Bedenken Sie, dass soziale Netzwerke von potentiellen Arbeitgebern genutzt werden könnten, um mehr über mögliche neue Mitarbeiter zu erfahren.
- 5.17 Bis zum Alter von etwa 12 Jahren ist es eine gute Idee, geeignete Chats gemeinsam mit Ihrem Kind auszuwählen. Empfehlenswerte Kinder-Chats finden Sie zum Beispiel im „**Chat-Atlas**“ (www.chatten-ohne-risiko.net/index.php?id=125) oder der Broschüre „**Chatten ohne Risiko?**“ (www.jugendschutz.net/pdf/chatten_ohne_Risiko.pdf, 7 MB, ab Seite 10) von jugendschutz.net und der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg.

6 Anzeichen für bestehende Online-Gefährdungen

- 6.1 Ihr Kind verbringt sehr viel Zeit im Internet, vor allem abends und nachts.
- 6.2 Sie finden pornografische Dateien im Computer Ihres Kindes.
- 6.3 Ihr Kind steht im Telefonkontakt mit Personen, insb, Erwachsene, die Sie nicht kennen.
- 6.4 Ihr Kind erhält E-Mails, Geschenke, Geld, Pakete von einer Person, die Ihnen nicht bekannt ist.
- 6.5 Wenn Sie in das Zimmer des Kindes kommen, schaltet es den PC aus oder wechselt plötzlich das Programm.
- 6.6 Ihr Kind zieht sich von der Familie zurück.
- 6.7 Ihr Kind nutzt einen Internet-Zugang, der einer anderen Person gehört.

Scheuen Sie sich nicht mit Ihren Kindern in die Diskussion um die Gefahren im Internet und deren mögliche Auswertungen einzutreten.

7 Problematik Handy

- 7.1** Grundsätzlich stammt das jugendgefährdende Bild- und Videomaterial aus dem Internet und wird dann häufig drahtlos über die sog. „Blue-Tooth“-Funktion von Handy zu Handy weitergegeben.
- 7.2** Natürlich gehört auch das Recht der informellen Selbstbestimmung den Kindern und der Empfänger sollte selbst entscheiden, wer Zugang zu persönlichen Nachrichten erhält oder nicht. Dem gegenüber muss man jedoch das vom Grundgesetz geschützte Erziehungsrecht und die damit verbundene Aufsichtspflicht gegenüberstellen. Zwischen den Rechten der Kinder und den Rechten und Pflichten der Kinder sollte ein verhältnismäßiger Ausgleich gefunden werden. Dazu gehört auch die unregelmäßige, stichprobenartige Überprüfung der auf dem Handy abgespeicherten Multimedia-Inhalten wie Fotos, Grafiken und Videos.
- 7.3** Wo finden Sie diese Inhalte auf dem Handy?
- a) Hersteller: **Samsung**
Das Hauptmenü lässt sich zumeist über die linke Multifunktionstaste („Softkey“) aufrufen. Über die Funktion „Dateimanager“ kommen Sie zu den Untermenüs wie „Video“ , „Bilder“ , „Musik“ und „andere Dateien“.
- b) Hersteller: **Sony-Ericsson**
Das Hauptmenü erreichen Sie über eine der beiden Multifunktionstasten. Den „Datei-Manager“ erreichen Sie im Hauptmenü. Hier befinden sich normalerweise die Untermenüs „Bilder“ , „Videos“ , „Sounds“ , „Design“ , „Webseiten“ und „Spiele“.
- c) Hersteller: **Motorola**
Die Menü-Struktur innerhalb der einzelnen Handy-Serien von Motorola unterscheidet sich. Bei den Handy-Typen der sog. RAZOR-Serie befinden sich die drei Multifunktionstasten direkt unter dem Display. Die mittlere der drei Tasten dient als Menütaste. Die im Speicher abgelegten Dateien erreichen Sie über den Menü-Punkt „Multimedia“. Hier kann man ins Menü „Video“ wechseln. Problem: Das Menü unterscheidet zwischen dem Handy internen Speicher und dem externen Speicher in Form einer einsteckbaren Speicherkarte. Um zwischen den zwei Speichern umschalten zu können, müssen Sie im „Video“-Menü die mittlere Taste (Menü-Taste) drücken und dann mit der Funktion „Speichereinheit wechseln“ auf die jeweils andere der beiden Einstellungen „Karte“ und „Telefon“ wechseln.
- d) Hersteller: **Siemens und Benq-Siemens**
Das Hauptmenü erreichen Sie bei diesen Handy-Typen durch Druck auf die Mitte der zentralen Navigationstaste. Eine Übersicht über alle im Handy gespeicherten Multimedia-Dateien erhalten über die Funktion „Media-Pool“. Hier finden Sie die Ordner für „Bilder“ , „Videos“ , „Sounds“ und andere Dateitypen wie unter „Sonstiges“. Hier können auch eigen erstellte Unterordner durch den Nutzer angelegt werden.
- e) Hersteller: **Nokia**
I. d. R. lässt sich das Hauptmenü des Handys durch Drücken der mittleren Navigationstaste aufrufen (bei älteren Modellen u. U. auch über die linke sog. „Softkey-Taste“). Im Hauptmenü finden Sie ein Symbol, kombiniert aus einem Filmstreifen und einem Notenzeichen. Hier erreicht man die Untermenüs „Speicherkarte“ , „Fotos“ , „Videoclips“ , „Musikdateien“ und „Themen“. Alle Menüs plus das Menü „Empfangene Dateien“ sollten durchsucht werden.
- 7.4** Grundsätzlich gilt für alle Handy-Typen: Videodateien erkennen Sie an der Datei-Endung .3gp, Fotos an der Endung .jpg.
- 7.5** Zw. 08.00-20.00 bietet T-Mobile unter der Tel.-Nr. 0800-33 88 776 kostenlos Hinweise, wo auf den Handys Videos und Fotos gespeichert und diese u. U. gelöscht werden können.

Jugendschutz und Internet - Tipps für Eltern von Rainer Richard

8. Teilnahme in sozialen Netzwerken/Communities (Schüler.vz, Facebook, Lokalisten... usw.)

- 8.1 Es gehört heute zum „Zeitgeist“ junger Menschen, sich in den verschiedensten sozialen Netzwerken mittels eines eigenen Profils und Fotos oder Videos zu präsentieren. Dabei ist die generell zur Teilnahme nach den Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Portale-Anbieter ein Mindestalter von 14 Jahren erforderlich.
- 8.2 Die wenigsten der Teilnehmer an sozialen Netzwerken sind sich bewusst, dass sie hier ihre persönlichen Daten je nach Mitgliederanzahl u. U. mehreren Millionen von Menschen zur Verfügung stellen. Dabei sollte man im Hinterkopf behalten, dass man es hier nicht nur mit „Freunden“ zu tun hat.
- 8.3 Rund ein Viertel aller jugendlichen Teilnehmer beklagt, in sozialen Netzwerken schon einmal Opfer von Beleidigungen, Denunzierungen, Mobbing usw. geworden zu sein.
- 8.4 Je detaillierter die Minderjährigen ihren Auftritt gestalten, desto höher ist das Risiko belästigende Inhalte und Nachrichten zu erhalten. Deshalb: Lassen Sie sich das Profil in der jeweiligen Community von Ihren Kindern zeigen oder erstellen Sie gemeinsam das Profil.
- 8.5 Stellen Sie nur allgemeine Informationen ins Profil, anhand derer Minderjährige nicht eindeutig identifiziert werden können. Das trifft ebenso für Fotos zu.
- 8.6 Sollte es zu Mobbing-Vorfällen kommen, ermutigen Sie Kinder, darüber zu sprechen. Glauben Sie den Opfern! Sichern Sie Beweise wie Ausdrucke von Web-Seiten, E-Mails, SMS usw., in denen die Kinder angegriffen werden.
- 8.7 Raten Sie den Kindern sich nicht zu rächen; es könnte die Auseinandersetzung nur noch verschlimmern. Eltern sollten die Schule kontaktieren, wenn ein/e Schüler/in involviert ist. Aktivieren Sie technische Hilfsmittel und Sicherungseinrichtungen, die der Diensteanbieter zur Verfügung stellt.
- 8.8 Fordern Sie den Diensteanbieter das belastende Material zu löschen.

In schlimmen Fällen schalten Sie die Polizei ein..

- 8.9 Präventionsmaßnahmen an Schulen könnten sein
- Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler sowie Aufklärung der Eltern
 - Aufstellung gemeinsamer Regeln zum sozialen Umgang
 - Gemeinsam erarbeitete Klassenregeln
 - Aufstellung einer „Charta gegen Mobbing und Gewalt“
 - Etablierung von Streitschlichtern
 - Fortbildung der Lehrkräfte zu den Themen „Beziehungsgestaltung“, „Mobbing“, „Gewaltprävention“
- 8.10 Was einmal online war, wird online bleiben: Das Internet vergisst nie!
Machen Sie den Jugendlichen bewusst, welche möglichen Folgen für ihr späteres Leben es haben kann, wenn man z. B. Videos und Fotos, in denen man angetrunken zu erkennen ist oder in sonst eher peinlichen Situationen gezeigt wird, von einem möglicherweise späteren Arbeitgeber bei der Abgabe der Bewerbung entdeckt wird. Diese Tatsache kann u. U. darüber entscheiden sein, ob man überhaupt einen Vorstellungstermin erhält oder Bewerbungsunterlagen postwendend zurück gesendet werden.

Jugendschutz und Internet - Tipps für Eltern von Rainer Richard

9. Erziehung zur Medienkompetenz

- 9.1 Lassen Sie die Kinder persönliche Zuwendung erfahren. Zeigen Sie Interesse und Verständnis, für die Tätigkeiten, die die Kinder online erfahren. Nutzen Sie auch für sich selbst den möglicherweise bestehenden Wissensvorsprung des Kindes. Legen Sie Regeln fest wie z. B. über die Länge der Surfzeiten oder legen Sie Verhaltensmaßregeln fest, die beschreiben, wie man sich in kritischen Situationen verhält.
- 9.2 Üben Sie Kontrolle aus! Platzieren Sie am besten den Standort des PC's der Kinder in Ihrem Sichtbereich. Lassen Sie die Kinder nicht längere Zeit unbeaufsichtigt surfen. Zeigen Sie Konsequenzen auf, wenn die aufgestellten Regeln nicht eingehalten werden. Im PC gibt es eine Reihe von Möglichkeiten, Rückschlüsse über besuchte Web-Sites zu erhalten: Im sog. „Verlauf“ und den „Temporären Internet-Files“ und in den „Favoriten“-Einstellungen.
- 9.3 Setzen Sie Filterprogramme ein. Kosten sagen nichts über die Qualität der Filterprogramme aus. Sehr gute Filterprogramme gibt es von ca. 45 Euro bis kostenlos. Der Idealfall wäre, wenn Schule und Elternhaus die Filtersoftware des gleichen Herstellers nutzen.
- 9.4 Kinder müssen Medienkritik ausüben lernen. Die Medieninhalte müssen von den Kindern analysiert werden. Die Fähigkeit, die Medien zu durchschauen und sie kritisch zu hinterfragen, haben Kinder nicht von Haus aus. Darin verbirgt sich eine große Aufgabe für die Eltern. Für die Erwachsenen ist es wichtig zu wissen, wie elektronische Medien wirken und was sie in uns Erwachsenen und vor allen bei Kindern in den unterschiedlichen Altersstufen bewirken. Mit Medien kann man Menschen beeinflussen, sogar manipulieren. Deshalb ist es für Eltern auch wichtig zu wissen, welche Kraft in den Medien steckt.
- 9.5 Kindern müssen klare Verhaltensregeln an die Hand gegeben werden. So z. B. die Empfehlung an Kinder und Jugendliche, dass sie bei Abbildungen die sie verstören, nicht noch besonders lange studieren, sondern sie sofort wegeklicken. Im schlimmsten Fall sollen Kinder nicht davor zurückschrecken, den PC einfach auszuschalten, z. B. wenn durch unzählige sog. Pop-up-Fenster immer neue Werbebotschaften auf den Monitor aufgerufen werden.
- 9.6 Kinder sollen informieren. Z. B. Eltern oder Lehrkräfte, wenn sie unerwartet auf gefährliche Seiten gestoßen sind. Dabei dürfen sie keine Angst vor möglichen Strafen haben, sondern sie sollen sich bewusst sein, dass Eltern und Lehrer zu ihrem Schutz da sind.
- 9.7 Maßnahmen bei besonderer Belästigung: Bei Belästigungen oder als besonders gemeingefährlich empfundener Aufdringlichkeit, Gewalt verherrlichenden oder sexuellen Angeboten ist professionelle Hilfe nötig. In diesem Fall ist eine Anzeige bei der Polizei angemessen.
- 9.8 Im Rahmen der Medienerziehung muss deshalb von Kindern und Jugendlichen gelernt werden:
 - Erwerb der Kompetenz der kritischen Sichtung der Medien
 - Bewertung der Inhalte
 - Fähigkeit der selbstkritischen Eigenreflexion
 - Erlernen von Verhaltensregeln, um in kritischen Situationen die richtigen Maßnahmen zu treffen.

10 Wie sollten Sie sich verhalten, wenn Ihr Kind im Internet einen Vertrag abgeschlossen hat?

Viele der Internetangebote werden als „kostenlos“ dargestellt. Nach genauerer Prüfung des Angebotes stellt man jedoch häufig schnell fest, dass die Angebote doch kostenpflichtig sind. So verstecken sich viele Hinweise auf entstehende Kosten zum Beispiel erst in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs).

Faustregel: Wenn ein bestimmtes Online-Angebot aus der Sicht eines durchschnittlich intelligenten und aufmerksamen Internetnutzers als Gratisangebot erscheint, soll man nach dem rechtlichen Grundsatz von „Treu und Glauben“ auch darauf vertrauen dürfen, dass dem so ist.

Versteckte Hinweise auf Kosten brauchen nicht dem Anbieter erstattet werden (s. a. Urteil des Amtsgerichts München I, vom 16.01.07):

Der Anbieter hat gegen die Beklagte (Anm. = Kostenverursacher) keinen Anspruch auf Zahlungen nach § 611 BGB. Ein wirksamer Vertrag zu den Bedingungen, die die Klägerin in ihren AGB vorgibt, ist wegen eines versteckten Einigungsmangels über den Preis nicht zustande gekommen (§ 155 BGB).

Zwar habe die Beklagte durch Anklicken akzeptiert, dass sie die AGB der Klägerin anerkenne, jedoch ist der Abschnitt der AGB, in dem es um die Kosten geht, eine „überraschende Klausel“ nach § 305 c BGB. Damit ist er nicht zum Vertragsbestandteil geworden.

Weiterhin steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zu, die mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt worden ist. Wird die Belehrung erst **nach** dem Vertragsabschluss mitgeteilt, beträgt die Frist abweichend von § 355 BGB einen Monat.

In den Fällen, in denen überhaupt keine Widerrufsbelehrung erteilt wurde oder nicht in Textform oder nicht hinreichend deutlich gestaltet war, gibt es **keine Fristen zum Rücktritt!**

Wie sollten Sie nun auf Rechnungen reagieren, die Ihr Kind über das Internet abgeschlossen hat?

Sehen Sie sich persönlich das Web-Angebot im Internet der Firma an und überprüfen Sie die Seiten im Hinblick auf die o. g. Punkte.

Prüfung der Geschäftsfähigkeit von Kindern:

- Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr sind geschäftsunfähig, d. h. von ihnen eingegangene Verpflichtungen sind nichtig!
- Kinder und Jugendliche zw. dem siebten und dem vollendeten 18. Lebensjahr sind beschränkt geschäftsfähig, d. h. dass bestimmte, von ihnen abgeschlossene Rechtsgeschäfte gültig sind.
- Die Gültigkeit dieser Geschäfte richtet sich nach § 110 BGB – dem sog. Taschengeldparagrafen, der besagt, dass ein Vertrag mit einem Minderjährigen nur wirksam ist, wenn der Minderjährige seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit eigenen Mitteln erfüllen kann.

Legen Sie schriftlich Widerspruch gegen den Angebotsbetreiber mit dem Hinweis ein, dass der Kostenhinweis unscheinbar auf die Kostenfolge hinwies, so dass er übersehen werden konnte.

Rein vorsorglich erklären Sie den Widerruf einer etwaigen Vertragserklärung nach den §§ 312d, 355 BGB, sowie die Anfechtung der Vertragserklärung nach §§ 119, 123 BGB.

Weisen Sie auf die fehlende Geschäftsfähigkeit Ihres Kindes hin

Aus den o. g. Gründen erklären Sie, dass Sie keine Zahlung leisten werden. Ferner behalten Sie sich vor Strafanzeige wegen (versuchten) Betruges zu erstatten und die in Ihrem Bundesland zuständige Verbraucherzentrale zu informieren.

Hinweis: Eine Übersicht der einzelnen Verbraucherzentralen erhalten Sie unter www.verbraucherzentrale.de

s. a. Seite 8: Musterbrief

Jugendschutz und Internet - Tipps für Eltern von Rainer Richard

Musterbrief zum Widerspruch gegen unberechtigte Forderungen für eine angebliche Service-Leistung im Internet mit einer/m Minderjährigen:

<Absender>

<Adresse>

Per Einschreiben mit Rückschein

<Firma>

<Adresse>

Ort, Datum

Rechnungs-/Kundennr.

Hier: Ihre unberechtigte Forderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom stellen Sie einen Betrag in Höhe von .. Euro für die angebliche Inanspruchnahme einer Internet-Dienst-/Serviceleistung gegen mich bzw. meiner Tochter/meinen Sohn in Rechnung.

Unser Sohn/unsere Tochter hat den angeblich mit Ihnen bestehenden Vertrag mit Ihrer Firma abgeschlossen. Wir haben als Erziehungsberechtigte weder diesem Vertragsabschluss zugestimmt, noch werden wir diesen nachträglich genehmigen.

Der § 110 BGB, der sog. Taschengeldparaph, ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig, da sich dieser nur auf Bargeschäfte bezieht und nur für Geschäfte gilt, für die das Taschengeld normalerweise zur Verfügung gestellt wird. Die von Ihnen gemachte unberechtigte Forderung zählt nicht dazu. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann ebenfalls Ihrerseits nicht begründet werden.

Nach der Prüfung Ihrer Website mußten wir feststellen, dass der Preishinweis versteckt ist. Dies geschah offensichtlich mit der Absicht, unentdeckt zu bleiben. Mein Sohn/meine Tochter hat diesen versteckten Preishinweis nicht bemerkt. Für den Besucher Ihrer Website ergibt sich der Eindruck, dass die Leistung kostenlos angeboten wird. Hinzu kommt, dass es an einer ausreichenden Widerrufsbelehrung fehlt.

Den angeblich abgeschlossenen Vertrag fechten wir vorsorglich wegen arglistiger Täuschung an. Weiterhin widerrufen wir diesen Vertrag hilfsweise nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge nach den §§ 312d, 355 BGB. Vorsorglich erklären wir die Anfechtung wegen eines Irrtums über den Inhalt der abgegebenen Willenserklärungen; hilfsweise kündigen wir fristlos (§§ 119, 123 BGB).

Von Drohungen mit einer unberechtigten Strafanzeige oder einer unzulässigen Eintragung dieser bestrittenen und unberechtigten Forderung bei der Schufa fordern wir Sie auf Abstand zu nehmen, da wir uns andernfalls rechtliche Schritte vorbehalten.

Eine Zahlung des geforderten Rechnungsbetrages werden wir nicht vornehmen.

Hochachtungsvoll

(Unterschrift)

10 Filterprogramme zum Download

10.1 Kostenlose Filterprogramme

- www.k9webprotection.com (für alle Windows™-Betriebssysteme)
- <http://windows.microsoft.com/de-AT/windows-vista/Protecting-your-kids-with-Family-Safety> (Family Safety) (für alle Windows™-Betriebssysteme)
- www.parents-friend.de (für alle Windows™-Betriebssysteme)
- <http://www.jugendschutzprogramm.de/>
- <http://www.parents-friend.de/> (leicht eingeschränkte Version: kostenfrei; Vollversion: 5€)
- <http://www.fragfinn.de/kinderliste/eltern/kinderschutz/kss.html> (Kinderschutzsoftware)

10.2 Kostenpflichtige Filterprogramme

- www.tfk-schulshop.de (Time of kids: s. a. www.time-for-kids.de) (für alle Windows™-Betriebssysteme, Euro 20,-)
- <http://surf-sitter.de/Produkte> (div. Filter für PC, Handy, Router: ab 19,90 €)
- <http://www.dolphinsecure.de/kinderschutzsoftware/> (pro Monat: 3 €)

10.3 Info-Film über Gefahren beim Chatten (besonders geeignet für Schulen)

www.kindersindtabu.de (Verein: Netkids e. V.)

11 Kindgerechte Suchmaschinen mit sog. "Whitelists" (Positivlisten)

- www.blinde-kuh.de
- www.frag-finn.de
- www.hell-koepfchen.de
- <http://www.milkmoon.de/>
- <http://www.loopilino.de/>

12 Info-Material

www.bpb.de

Bundeszentrale für politische Bildung
Adenauerallee 86, 53113 Bonn

z. B. „Search & Play Plus“, Ratgeber für PC-Spiele
z. B. „Handbuch: Medienerziehung früh beginnen“

www.usk.de

Selbstkontrolle der Unterhaltungssoftware mit Datenbank zu Computerspielen

www.zavatar.de

Dankenbank zu Unterhaltungsspielen

Hier erhalten Eltern allgemeine Informationen zum Internet und dessen Dienste:

<http://www.klicksafe.de>

<http://www-kurs.de>

<http://www.hpz.com/Kindergarten.html>

<http://www.zum.de/Facher/kurse/boeing/index2.htm>

(Bitte beachten Sie die genauen Schreibweisen, insb. Sonderzeichen wie - . und /)

Spezielle Informationen für Eltern und Pädagogen

<http://www.jugendschutz.net> (Info-Broschüren zum Laden, z. B. Gefahren beim Chatten)

<http://www.internet-abc.de>

<http://www.naiin.org>

<http://www.schau-hin.info> (Medienkonsum von Kindern)

<http://www.aktion-familien-online.de>

<http://www.polizei.propk.de/kids/sicherheit>

<http://www.fairlink.de> (Projekte v. Jugendliche, die sich für Toleranz im Internet engagieren)

Pädagogisch wertvolle Links

<http://www.ego4u.de> (Englisch-Grammatik mit Online-Tests)

Literaturhinweis:

Medienwelten – Kritische Betrachtung zur Medienwirkung auf Kinder u. Jugendliche

Herausgeber: Bay. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bezugsadresse: Druck u. Verlag Ernst Vögel

Kalvarienbergstr. 22

93491 Stamsried

Buch kann dort kostenlos, gegen Einsendung von € 2,20 in Briefmarken für Rückporto, angefordert werden.

Nur ein Mausklick bis zum Grauen

Autoren: Rainer Richard u. Beate Krafft-Schöning

erscheint im Mai 2007 im Vistas-Verlag Berlin

ISBN-Nr. 978-3-89158-451-4; 12 Euro

www.nur-ein-mausclick.info

Nur wenn der Jugendmedienschutz und die Elternverantwortung Hand in Hand gehen und ineinander greifen, können unsere Jugendlichen über eine breite, sichere und vor allem tragfähige Brücke in die große, faszinierende Welt der Medien gehen.